Umsatzsteuer
Grundlagen

Vorkurs im Kalenderjahr 2022 zur Vorbereitung auf die Steuerberaterprüfung

bei

Steuerlehrgänge Dr. Bannas GmbH

© Diplom-Finanzwirt (FH) Marco Krappatsch, Steuerberater

Ihr Dozent

Diplom-Finanzwirt (FH)

Marco Krappatsch

Steuerberater

© Diplom-Finanzwirt (FH) Marco Krappatsch, Steuerberater

Umsatzsteuer

Grundlagen des deutschen Umsatzsteuerrechts

© Diplom-Finanzwirt (FH) Marco Krappatsch, Steuerberater

Umsatzsteuer
Allgemein

- **Verkehrsteuer** (mit Ausnahme der Einfuhrumsatzsteuer)
  - Steuer, die auf die Teilnahme am Rechts- und Wirtschaftsverkehr erhoben wird.
- **„Mehrwertsteuer“**
  - Eine auf mehreren Stufen der Wertschöpfung erhobene Steuer, für deren Festsetzung die Einnahmen von Unternehmen mit Ausgaben der Unternehmen verrechnet werden.
- **Allphasenumsatzsteuer**
  - System, bei dem auf allen Stufen der Handels- bzw. Leistungskette Umsatzsteuer erhoben wird.
- **europäische Steuer**
  - Ziel: Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem
- **Nettoumsatzsteuer**
  - Umsatzsteuer, die in einem bestimmten Prozentsatz vom umsatzsteuerlichen Entgelt ohne Umsatzsteuer geschuldet wird.

© Diplom-Finanzwirt (FH) Marco Krappatsch, Steuerberater

Umsatzsteuer
Prüfungsablauf

	geregelt in:
• Steuerbar	§§ 1 bis 3g UStG
• Steuerpflichtig / Steuerfrei	§§ 4 bis 9 UStG
• Bemessungsgrundlage	§§ 10 und 11 UStG
• Steuersatz	§ 12 UStG
• Steuerentstehung	§§ 13, 13b UStG
• Steuerschuldner	§§ 13a, 13b UStG
• Vorsteuer	§§ 15 und 15a UStG
• Zahllast	§ 16 UStG
• Verfahren	§ 18 UStG

© Diplom-Finanzwirt (FH) Marco Krappatsch, Steuerberater

Umsatzsteuer
Steuerbarkeiten i.S. des UStG

Steuerbar gem. § 1 Abs. 1 UStG sind…

Leistungen	Einfuhr	Erwerb
§ 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG	§ 1 Abs. 1 Nr. 4 UStG (Einfuhrumsatzsteuer)	§ 1 Abs. 1 Nr. 5 UStG (Erwerbsteuer)
Voraussetzungen: • Lieferung oder sonstige Leistung • eines Unternehmers • im Rahmen seines Unternehmens • gegen Entgelt • im Inland	**Voraussetzungen:** • Einfuhr eines Gegenstandes • im Inland	**Voraussetzungen:** • Innergemeinschaftliche Erwerb • gegen Entgelt • im Inland

© Diplom-Finanzwirt (FH) Marco Krappatsch, Steuerberater

Umsatzsteuer
Unternehmereigenschaft

- Unternehmer ist, wer eine **gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig** ausübt; § 2 Abs. 1 S. 1 UStG.
- **Gewerblich oder beruflich** ist jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen, auch wenn die Absicht, Gewinn zu erzielen, fehlt … ; § 2 Abs. 1 S. 3 UStG.
- **Unternehmerfähigkeit**:
  - jedes selbständig tätige Wirtschaftsgebilde, das nachhaltig Leistungen gegen Entgelt ausführt oder die durch objektive Anhaltspunkte belegte Absicht hat, eine unternehmerische Tätigkeit gegen Entgelt und selbständig auszuüben und erste Investitionsausgaben für diesen Zweck tätigt (A 2.1 Abs. 1 S. 2 UStAE)
  - Bsp: Natürliche und juristische Personen, Personenzusammenschlüsse oder Personen-vereinigung (z.B. mit der entgeltlichen Überlassung von Gemeinschaftsanlagen)

ACHTUNG: BFH Urteil vom 22.11.2018 - V R 65/17 (veröffentlicht am 06.02.2019)
Eine Bruchteilsgemeinschaft kann nicht Unternehmer sein. Es liegen vielmehr zivil- und umsatzsteuerrechtlich durch die Gemeinschafter als jeweiliger Unternehmer anteilig erbrachte Leistungen vor.

© Diplom-Finanzwirt (FH) Marco Krappatsch, Steuerberater

Umsatzsteuer
Unternehmen

- Zum Unternehmen gehören sämtliche Betriebe oder berufliche Tätigkeiten desselben Unternehmers. Damit kann **ein Unternehmer** immer nur **ein Unternehmen** haben; § 2 Abs. 1 S. 2 UStG, A 2.7 Abs. 1 UStAE.
- Innerhalb des einheitlichen Unternehmens sind steuerbare Umsätze grundsätzlich nicht möglich (sog. „**Innenumsätze**“); A 2.7 Abs. 1 S. 3 UStAE.

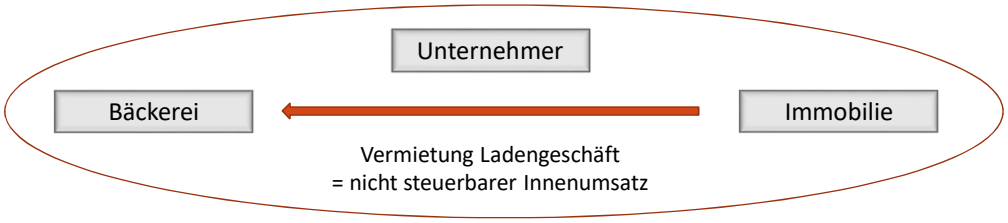

- Wird hierfür eine „**Rechnung**“ ausgestellt, so stellt diese lediglich einen **unternehmensinternen Buchungsbeleg** dar; § 14c Abs. 1 und § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 UStG greifen nicht; vgl. A 14.1 Abs. 4 und A 15.2a Abs. 12 UStAE

© Diplom-Finanzwirt (FH) Marco Krappatsch, Steuerberater

Umsatzsteuer
Unternehmen

- Was umfasst das Unternehmen an Tätigkeiten? A 2.7 Abs. 2 UStAE

a) **Grundgeschäfte** (eigentlicher Gegenstand der geschäftlichen Betätigung)
   - Steuerberater = Tätigkeiten laut StBG
   - Bäcker = Herstellung und Vertrieb von Backwaren
   - Maurer = Bauleistungen des Maurerhandwerks
   - Immobilienbesitzer = Vermietung von Immobilien usw.

b) **Hilfsgeschäfte** (jede Tätigkeit, die die Haupttätigkeit mit sich bringt)
   - s. folgende Folie

© Diplom-Finanzwirt (FH) Marco Krappatsch, Steuerberater

Umsatzsteuer
Unternehmen

Definition

Hauptleistung (des Grundgeschäfts)	Nebenleistung (vgl. A 3.10 Abs. 5 UStAE)	Hilfsgeschäft (A 2.7 Abs. 2 UStAE)
Leistung, an der der Leistungsempfänger das **eigentliche Interesse** hat. Die Leistung muss einen **eigenständigen Nutzen** für den Leistungsempfänger entfalten.	Leistung ist im Vergleich zu der Hauptleistung **nebensächlich**, mit ihr eng – im Sinne einer wirtschaftlich gerechtfertigten **Abrundung und Ergänzung** – zusammenhängt und kommt üblicherweise in ihrem Gefolge vor.	Zu den Hilfsgeschäften gehört jede Tätigkeit, die die Haupttätigkeit mit sich bringt. Auf die Nachhaltigkeit der Hilfsgeschäfte kommt es nicht an.

Nebenleistungen teilen (grundsätzlich) das Schicksal der Hauptleistung

Beispiele

© Diplom-Finanzwirt (FH) Marco Krappatsch, Steuerberater

Umsatzsteuer
Unternehmen

Beispiele

Hauptleistung	Nebenleistung (vgl. A 3.10 Abs. 5 UStAE)	Hilfsgeschäft (A 2.7 Abs. 2 UStAE)
• Verkauf von Waren • Erbringung von Dienstleistungen • Überlassung von Räumen	• Transport der Waren zum Kunden (Lieferservice) • Frühstück im Hotel (aber gesetzl. Aufteilungsgebot greift) • Umarbeitung von gekauften Kleidungsstücken • Vermietung von Stellplätzen i.Z.m. der Überlassung einer Wohnung	• Verkauf des gebrauchten Tresens • Inzahlunggabe des gebrauchten betr. PKW bei Neukauf • Inzahlunggabe der gebrauchten Kasse bei Neukauf

© Diplom-Finanzwirt (FH) Marco Krappatsch, Steuerberater

Umsatzsteuer
Unternehmen

- Die gewerbliche oder berufliche Tätigkeit wird **nicht selbständig** ausgeübt (§ 2 Abs. 2 UStG) ...
  - soweit **natürliche Personen**, einzeln oder zusammengeschlossen, einem Unternehmen so eingegliedert sind, dass sie den Weisungen des Unternehmers zu folgen verpflichtet sind (klassischer **Arbeitnehmer**),
  - wenn eine **juristische Person** nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in das Unternehmen des Organträgers eingegliedert ist (**Organschaft**).
- **Organgesellschaften** sind Teile des einheitlichen Unternehmens eines Unternehmers.

Hinweis zur geänderten Rechtsprechung (BFH vom 02. und 03.12.2015):
Eine Personengesellschaft kann ausnahmsweise wie eine juristische Person als eingegliedert i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG anzusehen sein, wenn die finanzielle Eingliederung wie bei einer juristischen Person zu bejahen ist; siehe A 2.8 Abs. 2 S. 5 und Abs. 5a UStAE.

Der EuGH hat mit Urteil vom 15.04.2021 (C-868/19) hierbei jedoch die vom V. Senat des BFH geforderte vollständige finanzielle Eingliederung abgelehnt. Damit reicht - wie bei juristischen Personen - die Mehrheit der Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung.

© Diplom-Finanzwirt (FH) Marco Krappatsch, Steuerberater

Umsatzsteuer
Unternehmen / Organschaft (vgl. A 2.8 UStAE)

Der XI. Senat des BFH hat den EuGH angerufen, um grds. zu klären, ob die „Organschaft" mit EU-Recht vereinbar ist (EuGH-Vorlage v. 11.12.2019 XI R 16/18)

..und der V. Senat zieht nach ... (EuGH-Vorlage v. 07.05.2020 V R 40/19)

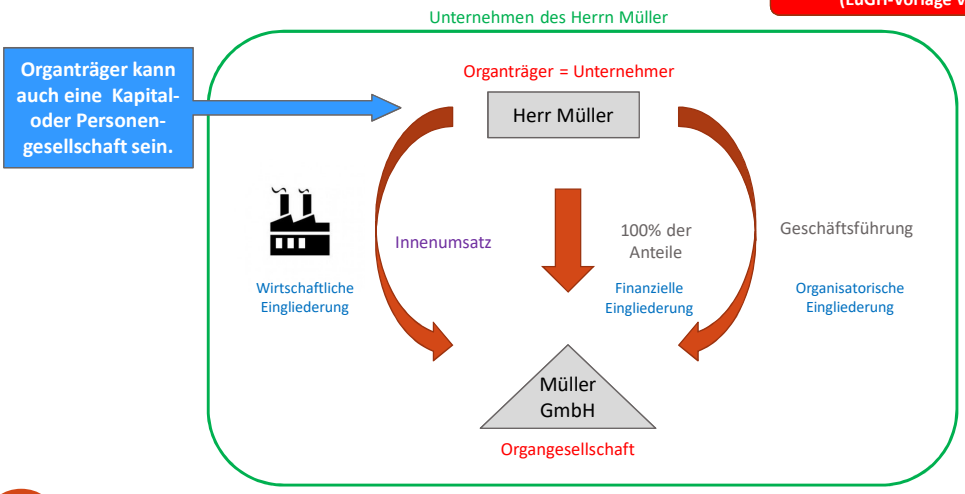

© Diplom-Finanzwirt (FH) Marco Krappatsch, Steuerberater

Umsatzsteuer
Unternehmensvermögen

- Nach § 15 Abs. 1 S. 2 UStG kann ein **Gegenstand** nur dann dem Unternehmen zugeordnet werden, wenn er zumindest zu **10 % für unternehmerische Zwecke verwendet** wird; für sonstige Leistungen bestehen keine gesetzlichen Beschränkungen.
- Es gelten im **Umsatzsteuerrecht andere Grundsätze als im Ertragsteuerrecht**.
- Besteht ein **Zuordnungswahlrecht**, so muss die Ausübung dieses Rechtes ggf. **dokumentiert** werden. Grundsätzlich erfolgt dies durch den **Vorsteuerabzug**.
- Unterschiedliche **Bereiche**:
  a) unternehmerischer Bereich
  b) privater Bereich
  c) nichtwirtschaftlicher Bereich im engeren Sinne (in diesem werden keine unternehmerischen Leistungen ausgeführt, Leistungsbezüge für diesen Bereich sind nicht dem Unternehmen zuzuordnen)

  Bsp.: Verwendung von Gegenständen durch einen Verein im ideellen Bereich oder Nutzung im Hoheitsbereich einer jur. Person d.ö.R.

© Diplom-Finanzwirt (FH) Marco Krappatsch, Steuerberater

Umsatzsteuer
Unternehmensvermögen

(ursprünglich aus Haufe Umsatzsteuer, Radeisen, HI2623275)

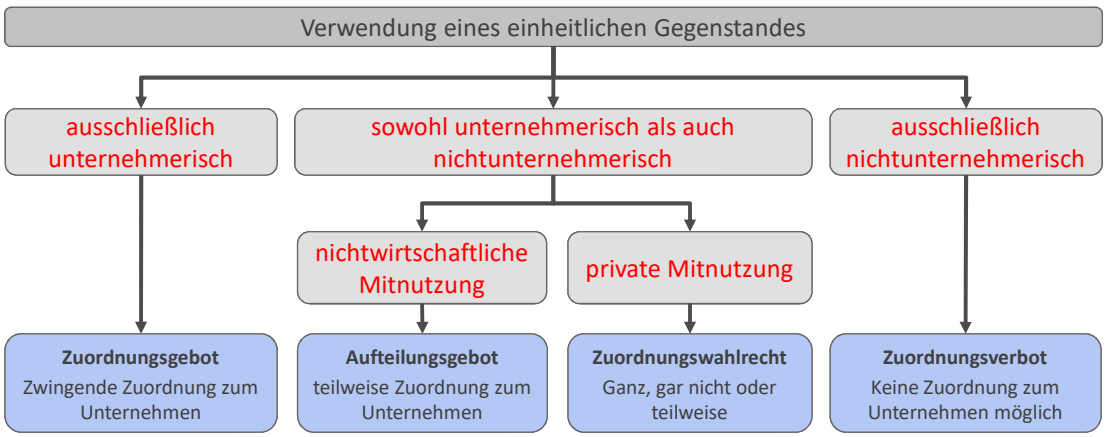

© Diplom-Finanzwirt (FH) Marco Krappatsch, Steuerberater

Umsatzsteuer

Versteuerungsarten

© Diplom-Finanzwirt (FH) Marco Krappatsch, Steuerberater

Umsatzsteuer
Versteuerungsart

Versteuerungsarten

Soll-Versteuerung § 13 Abs. 1 Nr. 1 Bu. a + § 16 UStG	Ist-Versteuerung § 13 Abs. 1 Nr. 1 Bu. b + § 20 UStG	Kleinunternehmer § 19 UStG
Steuerentstehung mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Leistungen ausgeführt worden sind. sog. Regelversteuerung **Versteuerung n. vereinbarten Entgelten** Ausnahme: Anzahlungsversteuerung	Steuerentstehung mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Entgelte vereinnahmt worden sind. Nur auf Antrag und mit Genehmigung **Versteuerung n. vereinnahmten Entgelten**	Die für steuerbare Umsätze geschuldete Umsatzsteuer wird von Unternehmern, die im Inland … ansässig sind, nicht erhoben. Verzicht auf Anwendung möglich § 19 Abs. 2 UStG

Antrag setzt voraus:
Gesamtumsatz im vorangegangenen Kj. ≤ Euro 600.000, oder
von der Verpflichtung, Bücher zu führen befreit, oder
Umsätze aus einer Tätigkeit als Angehöriger eines freien Berufs

17

© Diplom-Finanzwirt (FH) Marco Krappatsch, Steuerberater

Stand 03.2022

Umsatzsteuer
Versteuerungsart

Soll-Versteuerung
§ 13 Abs. 1 Nr. 1 Bu. a + § 16 UStG

Teilleistungen	Anzahlungen
§ 13 Abs. 1 Nr. 1 Bu. a S. 2 und 3 UStG • Teilleistungen liegen vor, wenn eine teilbare Leistung nicht als Ganzes, sondern in Teilen geschuldet und bewirkt wird. • Die Leistung ist in Teilen geschuldet, wenn für bestimmte Teile das Entgelt gesondert vereinbart wird.	**§ 13 Abs. 1 Nr. 1 Bu. a S. 4 UStG** • Die Leistung / Teilleistung ist noch nicht ausgeführt, aber der Leistungsempfänger entrichtet bereits einen Teil oder gar die vollständige Gegenleistung. • Es spielt keine Rolle, ob die Anzahlung angefordert oder freiwillig bezahlt wird.
Konsequenz • Die USt entsteht auch ohne Zufluss des Entgelts bei der Soll-Versteuerung im Zeitpunkt der Ausführung.	**Konsequenz** • Die USt entsteht mit Vereinnahmung der Anzahlung. • Die in der Anzahlungsrechnung ausgewiesene Umsatzsteuer wird nicht nach § 14c UStG geschuldet.
Beispiele • Langfristige Überlassung von Software.	**Beispiele** • Vorauszahlung für Möbelbestellung.

Die Höhe des Steuersatzes bestimmt sich aber immer erst im (Teil-)Leistungszeitpunkt!

18

© Diplom-Finanzwirt (FH) Marco Krappatsch, Steuerberater

Stand 03.2022

Umsatzsteuer
Versteuerungsart

Soll- und Ist-Versteuerung

- **Seit dem Kalenderjahr 2019** ist in der **Umsatzsteuererklärung** die angewandte Versteuerungsmethode anzugeben (Zeile 22):

19	**Dauer der Unternehmereigenschaft** (nur ausfüllen, falls nicht vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021)	vom	bis zum
20	1. Zeitraum	T T M M	T T M M
21	2. Zeitraum	T T M M	T T M M
22	Die Steuer wurde nach **vereinbarten Entgelten** (§ 16 Abs. 1 Satz 1 UStG; falls ja, bitte eine „1" eintragen) oder nach **vereinnahmten Entgelten** (§ 20 UStG; falls ja, bitte eine „2" eintragen) berechnet. Erstreckt sich die Berechnung der Steuer nach vereinnahmten Entgelten nur auf einzelne Unternehmensteile (§ 20 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. Satz 2 oder § 20 Satz 1 Nr. 3 UStG) bitte eine „3" eintragen.	133	
23			

- **Es ist daher zeitnah zu überprüfen**
  - ob die Genehmigung zur Versteuerung nach vereinnahmten Entgelten vorliegt und
  - ob diese Genehmigung weiterhin gültig ist/war.

© Diplom-Finanzwirt (FH) Marco Krappatsch, Steuerberater

Umsatzsteuer
Versteuerungsart

Ist-Versteuerung
§ 13 Abs. 1 Nr. 1 Bu. b + § 20 UStG

- Grundsätzlich sind **Genehmigungen nach § 20 UStG mit einer Bedingung versehen**, nach der diese Genehmigung nur solange gültig ist, wie die zugrundeliegende Voraussetzung besteht.

Sehr geehrter Herr Dipl.-Finw. Krappatsch,

auf Ihren Antrag vom 14.05.2020 gestatte ich der im Betreff genannten Firma gemäß § 20 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, **ab 01.01.2020** die Umsatzsteuer für ab diesem Zeitpunkt getätigte Umsätze nach vereinnahmten Entgelten zu berechnen. Ich bitte darauf zu achten, dass beim Wechsel der Art der Steuerberechnung Umsätze nicht doppelt erfasst werden oder unversteuert bleiben.

Bei der Erlaubnis geht das Finanzamt davon aus, dass der Gesamtumsatz (§ 19 Abs. 3 UStG) im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 600.000 Euro betragen hat bzw. im Falle der Betriebseröffnung der voraussichtliche, auf einen Jahresbetrag umgerechnete Gesamtumsatz des laufenden Kalenderjahres diese Grenze voraussichtlich nicht überschreiten wird (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 UStG).

Falls die o.g. Voraussetzungen bei der im Betreff genannten Firma künftig wegfallen sollten, besteht ohne besondere Aufforderung die Verpflichtung, vom Beginn des darauf folgenden Kalenderjahres an die Umsatzsteuer wieder nach vereinbarten Entgelten zu berechnen.

© Diplom-Finanzwirt (FH) Marco Krappatsch, Steuerberater

Umsatzsteuer
Versteuerungsart

Kleinunternehmer
§ 19 UStG

- **Voraussetzung** hierfür ist zum einen, dass der **Unternehmer im Inland ansässig** ist und sein Umsatz zuzüglich der darauf entfallenden Steuer (also Bruttoumsatz) hat im **vorangegangenen Kalenderjahr Euro 22.000** *) (seit 01.01.2020) **nicht überstiegen** und wird im **laufenden Kalenderjahr Euro 50.000 voraussichtlich nicht übersteigen.**
- Die Kleinunternehmer-Regelung ist **kein** Wahlrecht. Es **kann** aber auf die Anwendung **verzichten** werden.
- Ermittlung des **maßgebenden Umsatzes** (steuerbare Umsätze, ohne unentgeltliche Wertabgaben); § 19 Abs. 1 S. 2 i.V.m. Abs. 3 UStG
- Besteuert der Unternehmer seine Umsätze im Wege der Margenbesteuerung, so muss nicht nur die Marge, sondern alles einbezogen werden, was der Unternehmer erhält (jedoch ohne Umsatzsteuer)

  vgl. EuGH Urteil vom 29.07.2019 - C-388/18 (B), BFH Urteil vom 23.10.2019 – XI R 17/19

*) Drittes Gesetz zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie vom 22.11.2019.

© Diplom-Finanzwirt (FH) Marco Krappatsch, Steuerberater

Umsatzsteuer
Versteuerungsart

Kleinunternehmer
§ 19 UStG

Auszug aus dem Fragebogen zur steuerlichen Erfassung (aktuell Seite 6):

7. Angaben zur Anmeldung und Abführung der Umsatzsteuer

7.1 Geschäftsveräußerung im Ganzen (§ 1 Abs. 1a Umsatzsteuergesetz (UStG))

Es wurde ein Unternehmen oder ein in der Gliederung eines Unternehmens gesondert geführter Betrieb erworben:

121 ☐ Nein ☐ Ja (siehe Eintragungen zu Tz. 2.5 Gründungsform)

7.2 Summe der Umsätze (geschätzt)

	im Jahr der Betriebseröffnung EUR	im Folgejahr EUR
122		

7.3 Kleinunternehmer-Regelung

123 ☐ Der auf das Kalenderjahr hochgerechnete Gesamtumsatz wird die Grenze des § 19 Abs. 1 UStG voraussichtlich nicht überschreiten. Es wird die Kleinunternehmer-Regelung in Anspruch genommen.
In Rechnungen wird keine Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen und es kann kein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden.
***Hinweis:** Angaben zu Tz. 7.4 und 7.9 sind nicht erforderlich; Umsatzsteuer-Voranmeldungen sind grundsätzlich nicht zu übermitteln.*

124 ☐ Der auf das Kalenderjahr hochgerechnete Gesamtumsatz wird die Grenze des § 19 Abs. 1 UStG voraussichtlich nicht überschreiten. Es wird auf die Anwendung der Kleinunternehmer-Regelung verzichtet.
Die Besteuerung erfolgt nach den allgemeinen Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes **für mindestens fünf Kalenderjahre** (§ 19 Abs. 2 UStG); Umsatzsteuer-Voranmeldungen sind in elektronischer Form authentifiziert zu übermitteln.

© Diplom-Finanzwirt (FH) Marco Krappatsch, Steuerberater

Umsatzsteuer
Versteuerungsart

Kleinunternehmer
§ 19 UStG

Beispiel: K eröffnet am 01.10.01 sein Unternehmen.

Kalenderjahr	Plan (Euro)	Ist (Euro)	Versteuerung
01	4.000,00	6.000,00	Klein-UN, da Plan hochgerechnet < 22.000 (= 16.000 (4.000 x 12/3))
02	20.000,00	21.000,00	Soll- / Istversteuerung, da Ist (Vj) hochgerechnet > 22.000 (= 24.000 (6.000 x 12/3))
03	25.000,00	24.000,00	Klein-UN, da Ist (Vj) < 22.000 und Plan < 50.000
04	30.000,00	21.000,00	Soll- / Istversteuerung, da Ist (Vj) > 22.000
05	25.000,00	300.000,00	Klein-UN, da Ist (Vj) < 22.000 und Plan < 50.000
06	150.000,00	160.000,00	Soll- / Istversteuerung, da Ist (Vj) > 22.000

- Für das 1. Jahr gilt bei der Prognose ein Betrag von Euro 22.000,00; vgl. A 19.1 Abs. 4 S. 2 UStAE.
- Beim Wechsel der Versteuerungsart beachte A 19.5 UStAE.

© Diplom-Finanzwirt (FH) Marco Krappatsch, Steuerberater

Umsatzsteuer
Versteuerungsart

Kleinunternehmer
§ 19 UStG

Konsequenzen:

- Bei einem Umsatz von Euro 21.999,00 => USt Euro 0,00
  Bei einem Umsatz von Euro 22.001,00 => USt Euro 3.512,77
- **Umsatzsteuer** wird **nicht erhoben**,
- **keine Anwendung** der Regelungen zur **Steuerbefreiung innergemeinschaftlicher Lieferungen** (§ 4 Nr. 1 Bu. b, § 6a UStG), **innergemeinschaftliche Erwerbe** sind dagegen **möglich** (vgl. § 1a Abs. 3 und 4 UStG),
- **keine Anwendung** der Regelungen über
  - den **Verzicht auf Steuerbefreiungen** (§ 9 UStG),
  - den **ges. Ausweis der Steuer in einer Rechnung** (§ 14 Abs. 4 UStG), andernfalls greift § 14c Abs. 2 UStG,
  - die **Angabe der USt-IdNr. in einer Rechnung** (§ 14a Abs. 1, 3 und 7 UStG) und
  - den **Vorsteuerabzug** (§ 15 UStG).

© Diplom-Finanzwirt (FH) Marco Krappatsch, Steuerberater

Umsatzsteuer
Versteuerungsart

Gutscheine
Umsetzung der Gutschein-Richtlinie zum 01.01.2019

- Für **Umsätze nach dem 31.12.2018** gelten die Neuregelungen der Richtlinie (EU) 2016/1065 vom 27.06.2016 (**Gutschein-Richtlinie**); Art 30a Nr. 2 MwStSystRL.
- Die nationale Umsetzung erfolgte durch die neuen **§ 3 Abs. 13 bis 15 UStG**, mit Hinweisen zur Bemessungsgrundlage in § 10 Abs. 1 S. 6 UStG.
- vgl. hierzu das **BMF-Schreiben** vom 02.11.2020.

Definition „Gutschein"; § 3 Abs. 13 UStG:

Ein **gegen Entgelt ausgegebenes Instrument**, bei dem

a) die **Verpflichtung** besteht, es **als vollständige oder teilweise Gegenleistung** für eine Leistung **anzunehmen** und

b) die **Leistung** oder die **Identität des leistenden Unternehmer** auf dem Gutschein (oder damit zusammenhängende Unterlagen) **angegeben** ist.

© Diplom-Finanzwirt (FH) Marco Krappatsch, Steuerberater

Umsatzsteuer
Versteuerungsart

Gutscheine und die Umsatzsteuer

Einzweck-Gutschein § 3 Abs. 14 UStG	Mehrzweckgutschein § 3 Abs. 15 UStG
• Ort der Leistung und Höhe der geschuldeten Steuer stehen im Zeitpunkt der Ausstellung des Gutscheins bereits fest. • Mit Übergabe erfolgt Erbringung der Leistung. • Umsatzsteuer für die genannte Leistung entsteht damit ebenfalls im Zeitpunkt der Übergabe. • Bei Einlösung kein eigenständiger Umsatz. **Beachte**: • Keine Anzahlung / Vorauszahlung • Endrechnung ist bei Gutscheinausstellung zu erstellen. • Keine (erneute) Rechnungsstellung oder Anrechnung bei tatsächlicher Einlösung.	• kein Einzweck-Gutschein. • Ausgabe des Gutscheins umsatzsteuerlich irrelevant. • Umtausch von Geld in eine andere Art Zahlungsmittel. • Nur die Leistung selbst, für die der leistende Unternehmer den Gutschein annimmt, unterliegt dem Tatbestand des § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG. **Beachte**: • Keine Anzahlung / Vorauszahlung, welche Umsatzsteuer auslöst.

© Diplom-Finanzwirt (FH) Marco Krappatsch, Steuerberater

Umsatzsteuer

Leistungen

© Diplom-Finanzwirt (FH) Marco Krappatsch, Steuerberater

Umsatzsteuer
Abgrenzung Lieferungen / Sonstige Leistungen

Leistungen	
Lieferungen § 3 Abs. 1 UStG	Sonstige Leistungen § 3 Abs. 9 UStG
Leistungen, durch die der Unternehmer den Abnehmer befähigt, im eigenen Namen über einen Gegenstand zu verfügen (Verschaffung der Verfügungsmacht).	Leistungen, die keine Lieferungen sind. Sie können auch in einem Unterlassen oder im Dulden einer Handlung oder eines Zustands bestehen.

- Es ist zu prüfen, ob eine **einheitlichen Leistung** oder **mehreren getrennt zu beurteilenden selbständigen Einzelleistungen** vorliegen. Hierbei ist das Wesen des fraglichen Umsatzes zu ermitteln; A 3.10 Abs. 1 UStAE. Dabei ist auf die **Sicht des Durchschnittsverbrauchers** abzustellen.
- In der **Regel** ist **jede Lieferung und jede sonstige Leistung** als **eigene selbständige Leistung** zu betrachten; A 3.10 Abs. 2 UStAE.

© Diplom-Finanzwirt (FH) Marco Krappatsch, Steuerberater

Umsatzsteuer
Abgrenzung Lieferungen / Sonstige Leistungen

- Bei einer **einheitlichen Leistung**, die **sowohl** Lieferungselemente **als auch** Elemente einer sonstigen Leistung enthält, richtet sich die **Einstufung** als Lieferung oder sonstige Leistung danach, welche Leistungselemente aus der **Sicht des Durchschnittsverbrauchers** und unter **Berücksichtigung des Willens der Vertragsparteien** den **wirtschaftlichen Gehalt** der Leistungen bestimmen (sog. „**Werk**“); A 3.5 Abs. 1 UStAE.
- **Werklieferung**:
  - Eine Werklieferung liegt vor, wenn der Werkhersteller für das Werk einen fremden Gegenstand be- oder verarbeitet und dafür selbstbeschaffte Stoffe verwendet, die nicht nur Zutaten oder sonstige Nebensachen sind (also mind. einen Hauptstoff); § 3 Abs. 4 UStG und A 3.8 Abs. 1 S. 1 UStAE.
- **Werkleistung:**
  - der Werkhersteller hat für das Werk zwar selbstbeschaffte Stoffe verwendet (Zutaten und/oder sonstige Nebensachen), aber **nicht einen Hauptstoff**; § 3 Abs. 4 UStG im Umkehrschluss.

© Diplom-Finanzwirt (FH) Marco Krappatsch, Steuerberater

Umsatzsteuer
Leistungsaustausch

- Die Steuerbarkeit gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG setzt eine Leistung „**gegen Entgelt**“ voraus.
- „gegen Entgelt“ = **Leistungsaustausch zwischen Leistenden und Leistungsempfänger** und **Leistung steht eine Gegenleistung** (Entgelt) **gegenüber**.
- Leistung und Gegenleistung brauchen sich nicht gleichwertig gegenüberzustehen.
- **Beispiel** (für und wider) vgl. A 1.1 Abs. 8 ff UStAE.
- **Gegenleistung** kann auch in Form einer **Lieferung** oder **sonstigen Leistung** vorliegen.

© Diplom-Finanzwirt (FH) Marco Krappatsch, Steuerberater